

Stellplatzsatzung der Stadt Neukirchen

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBI I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBI. S. 291) sowie der §§ 52, 86 Abs. 1 Nr. 23 und 91 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 28. Mai 2018 (GVBI. S. 198) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neukirchen in ihrer Sitzung am 05.11.2020 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Neukirchen.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit, einschließlich für Kraftfahrzeuge von Menschen mit Behinderungen, hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein. Die Herstellungspflicht für Fahrradabstellplätze nach § 52 Abs. 5 HBO bleibt unberührt.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Stellplätze).

Größe

Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (GaVO vom 17. November 2014, GVBI. I Seite 286).

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Stellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5

Ersetzung notwendiger Stellplätze durch Abstellplätze für Fahrräder

Nach § 52 Abs. 4 S. 1 HBO können bis zu einem Viertel der notwendigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge durch die Schaffung von Abstellplätzen für Fahrräder ersetzt werden. Dabei sind für einen notwendigen Stellplatz vier Abstellplätze für Fahrräder herzustellen; diese werden zur Hälfte auf die Verpflichtung zur Schaffung notwendiger Abstellplätze angerechnet.

§ 6

Beschaffenheit

(1) Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.

- (2) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichem Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (3) Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch ein Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Bei der Berechnung der E-Stellplätze ist jeweils auf den vollen E-Stellplatz aufzurunden.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften der Garagenverordnung entsprechende Anwendung.
- (5) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und zu Zeiten des Besucherverkehrs stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.

§ 7

Standort

Stellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in unmittelbarer Nähe zum Baugrundstück (bis zu 300 m Fußweg) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck sowohl öffentlich-rechtlich als auch zivilrechtlich das Nutzungsrecht im Grundbuch gesichert ist.

§ 8 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages ganz oder teilweise abgelöst werden, soweit die Herstellung des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Neukirchen.
- (3) Für das Gebiet der Stadt Neukirchen werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone 1 Kernstadt Neukirchen je Stellplatz 3.000,00 EUR

Zone 2 Alle Stadtteile je Stellplatz 2.500,00 EUR

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen
 - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Stellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBI. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBI I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt damit die bisherige Satzung vom 01.08.2006 außer Kraft.

(2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Neukirchen, den 26.11.2020	M. HEUKIR VOJV
(Ort, Datum)	Knauff Bürgermeister

ANLAGE 1 ZUR STELLPLATZSATZUNG DER STADT NEUKIRCHEN

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	2 je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung	2 je Wohnung
1.4.	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- u. –freizeitheime	1 je 15 Betten, jedoch mindestens 2	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- u. Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen u. Arbeitnehmer- wohnheime	1 je 3 Betten	1 je 3 Betten
1.6	Senioren- und Behinderten- wohnheime	1 je 8 Betten, jedoch mindestens 3	1 je 10 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 je 5 Betten, jedoch mindestens 3	1 je 5 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und	l Praxisräumen	
2.1	Büro-, Verwaltungs- und Praxisräume allgemein	1 je 30 m² Nutzfläche	1 je 60 m² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/ innenverkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 je 20 m² Nutzfläche jedoch mindestens 3	1 je 50 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 3
3	Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufs	snutzfläche siehe Ziffer 11.2)	
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden	1 je 50 m² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 m² Verkaufsnutzfläche)	1 je 15 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 m² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 m² Verkaufsnutzfläche)	1 je 45 m² Verkaufsnutzfläche	1 je 50 m² Verkaufs- nutzfläche, jedoch mindestens 2 je Laden
3.4	Kioske und Imbissstände	1 je 30 m² Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 3	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtl. Bedeutung (z.B. Theater, Konzert- häuser, Mehrzweckhallen)	1 je 5 Sitzplätze sowie 1 je 5 Stehplätze	1 je 20 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 je 20 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze	
4.4	Kirchen und Versammlungsstätten Für religiöse Zwecke von überörtl. Bedeutung	1 je 10 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze	
5	Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/ innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 je 250 m² Sportfläche	1 je 250 m² Sportfläche	
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 je 250 m² Sportfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze	1 je 250 m² Sportfläche	
5.3	Turn- und Sporthallen Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/ innenplätze	1 je 50 m² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett, Fitness- und Sportschulen	1 je 20 m² Sportfläche	1 je 20 m² Sportfläche	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 200 m² Grundstücksfläche	1 je 200 m² Grundstücksfläche	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	1 je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze	
5.7	Tennisplätze	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 15 Besucher/-innenplätze	2 je Spielfeld, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenpl.	
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage	6 je Minigolfanlage	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn	2 je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Boots- Liegeplätze	1 je 3 Boote	1 je 3 Boote	
5.11	Vereinshäuser und –anlagen, soweit nicht unter 5.1 – 5.10 aufgeführt	1 je 200 m²	1 je 200 m²	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Schank- und Speise- wirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 je 12 m² Nutzfläche	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen, Wettbüros	1 je 6 m² Nutzfläche	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 je 10 Betten	1 je 20 Betten
7	Krankenhäuser		
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 je 4 Betten	1 je 20 Betten
7.2	Pflegeheime	1 je 8 Betten	1 je 25 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 je 25 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufs- und Berufsfachschulen	1 je 20 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Schulen für Behinderte	1 je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 je Gruppenraum jedoch mindestens 2	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 je 30 m² Nutzfläche, jedoch mindestens 2	1 je 15 m² Nutzfläche
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 je 60 m² Nutzfläche oder 1 je Beschäftigter	1 je 60 m² Nutzfläche oder 1 je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume und -plätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 je 100 m² Nutzfläche oder 1 je Beschäftigter	1 je 100 m² Nutzfläche oder 1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug- Waschstraße	5 je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 je Waschplatz	

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 je 2 Nutzungseinheiten	1 je Nutzungseinheit
10.2	Friedhöfe	1 je 2.000 m² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10	1 je 750 m² Grund- stücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 je 250 m² Nutzfläche	1 je 250 m² Nutzfläche

11 Anwendungsbestimmungen

- 11.1 Bei der Berechnung der Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht.
- 11.2 Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen.
- 11.3 Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.